Bundesgesetzblatt

1017

Teil II

Z 1998 AX

1981 **Ausgegeben zu Bonn am 27. November 1981** **Nr. 36**

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 81	Verordnung zu dem Abkommen vom 22. April 1980 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	1018
3. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1020
3. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern	1020
5. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	1021
5. 11. 81	Bekanntmachung zu dem Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	1022
5. 11. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	1022
5. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum	1024
5. 11. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit	1024
5. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1026
5. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1026
6. 11. 81	Bekanntmachung der deutsch-israelischen Vereinbarung über die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrags der Bundesrepublik Deutschland an den Staat Israel für die Tätigkeit israelischer Regierungsstellen auf den Gebieten der Wiedergutmachung und des Lastenausgleichs	1026
6. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	1028
6. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	1029
6. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentzusammenarbeitsvertrages	1030
9. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks	1030
9. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976	1030
9. 11. 81	Bekanntmachung zu dem Europäischen Niederlassungsabkommen	1031
11. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	1032

Verordnung zu dem Abkommen vom 22. April 1980 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

Vom 24. November 1981

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Fahrzeuge, die im Gebiet der Republik Zypern zugelassen sind, werden nach Maßgabe des in Nikosia am 22. April 1980 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 24. November 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

Agreement between the Government of the Republic of Cyprus and the Government of the Federal Republic of Germany on the taxation of road vehicles in international transport

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Zypern –

von dem Wunsch geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Begriff „Fahrzeug" bedeutet für die Zwecke dieses Abkommens jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeder Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.

Artikel 2

(1) Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden, sind, soweit nicht Artikel 3 zur Anwendung kommt, für ein Jahr

im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

von der „Kraftfahrzeugsteuer"

und

im Hoheitsgebiet der Republik Zypern

von den „Straßensteuern" (road taxes)

befreit.

(2) Diese Befreiung gilt auch für Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei von der Zulassungspflicht befreit sind.

Artikel 3

(1) Die Befreiungen nach Artikel 2 werden bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer sind der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen von der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden, einer Reparatur unterliegen oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden oder aufgrund anderer besonderer Umstände aufgehalten werden.

The Government of the Republic of Cyprus

and

The Government of the Federal Republic of Germany,

Desirous of facilitating road transport between the two countries and in transit through their territories,

Have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Agreement the term "vehicles" shall mean any mechanically propelled road vehicles or any trailers (including semi-trailers) for coupling to such vehicles, whether imported with the vehicles or separately.

Article 2

(1) Vehicles registered in the territory of either Contracting Party and imported for temporary stay in the territory of the other Contracting Party shall be exempted for a period of one year, other than in the circumstances referred to in Article 3,

whilst in the territory of the Republic of Cyprus

from "road taxes"

and

whilst in the territory of the Federal Republic of Germany

from the "motor vehicle tax" (Kraftfahrzeugsteuer).

(2) This exemption shall also apply to vehicles exempted from registration in the territory of either Contracting Party.

Article 3

(1) The exemptions under Article 2 above shall be granted to vehicles destined for the transport of goods provided each stay in the territory of the other Contracting Party does not exceed 14 consecutive days. In calculating the stay period the day of entry and the day of exit shall be counted as whole days.

(2) The competent authorities may allow exemptions from the period specified in paragraph 1 above, especially when the vehicles are out of use, are undergoing repairs, or are used in connection with fairs, exhibitions or similar events or are delayed by other special circumstances.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Zypern innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 4

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Republic of Cyprus within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die zweite dieser Notifikationen eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen gilt für ein Jahr nach seinem Inkrafttreten. Danach bleibt es bis auf weiteres in Kraft, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

Article 5

(1) Each Contracting Party shall notify the other of the completion of the procedures required by its Constitution to bring the Agreement into force. The Agreement shall enter into force on the first day of the month following that in which the second of these notifications is received.

(2) The Agreement shall remain in force for a period of one year after its entry into force. Thereafter, it shall continue in force indefinitely unless it is terminated by either Contracting Party giving three months written notice thereof.

Geschehen zu Nikosia am 22. April 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Nicosia on 22 April 1980 in duplicate in the English and German languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
G. Söhnke

Für die Regierung der Republik Zypern
For the Government of the Republic of Cyprus
T. Tatianos

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen

Vom 3. November 1981

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Bhutan am 27. August 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1981 (BGBl. II S. 323).

Bonn, den 3. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern

Vom 3. November 1981

Das Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093) wird nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für

Liechtenstein am 26. Dezember 1981

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Januar 1981 (BGBl. II S. 72).

Bonn, den 3. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Vom 5. November 1981

I.

Das Protokoll Nr. 2 vom 6. Mai 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1968 II S. 1111, 1112) ist von

Frankreich am 2. Oktober 1981

ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme unterzeichnet worden und somit an diesem Tage für Frankreich in Kraft getreten.

Dementsprechend gelten die von Frankreich anläßlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde zur Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) am 3. Mai 1974 eingelegten Vorbehalte zum Protokoll Nr. 2 als mit Wirkung vom 2. Oktober 1981 zurückgenommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. August 1975 (BGBl. II S. 1346).

II.

Unter Bezugnahme auf den Vorbehalt Portugals zu Artikel 1 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1956 II S. 1879) hat der Ständige Vertreter Frankreichs beim Europarat mit Note vom 4. Dezember 1979 dem Generalsekretär des Europarats folgende Erklärung notifiziert:

«J'ai l'honneur de me référer à la lettre circulaire JJ643C du 6 décembre 1978 notifiant, entre autres, la ratification par le Portugal du Protocole du 20 mars 1952 à la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales, ainsi qu'une réserve à l'article 1er dudit Protocole.

De l'opinion du Gouvernement français, cette réserve ne peut affecter les principes généraux du droit international requérant une indemnisation prompte adéquate et effective en cas d'expropriation de biens étrangers.

La présente déclaration ne doit pas être considérée comme faisant obstacle à l'entrée en vigueur du Protocole entre la République française et le Portugal.»

(Übersetzung)

„Ich beehre mich, auf das Rundschreiben JJ643C vom 6. Dezember 1978 Bezug zu nehmen, mit dem unter anderem die Ratifikation des Protokolls vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Portugal sowie ein Vorbehalt zu Artikel 1 dieses Protokolls notifiziert wurden.

Nach Ansicht der französischen Regierung kann dieser Vorbehalt nicht die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts berühren, wonach bei Enteignung ausländischen Vermögens eine schnelle, angemessene und wirksame Entschädigung erforderlich ist.

Diese Erklärung ist nicht als Hindernis für das Inkrafttreten des Protokolls zwischen der Französischen Republik und Portugal anzusehen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. September 1979 (BGBl. II S. 1040) und vom 30. Januar 1981 (BGBl. II S. 89).

Bonn, den 5. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung zu dem Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention

Vom 5. November 1981

Frankreich hat mit Erklärung vom 2. Oktober 1981 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953)

mit Wirkung vom 2. Oktober 1981
für fünf Jahre

anerkannt. Die Erklärung Frankreichs erstreckt sich auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. September 1981 (BGBl. II S. 923).

Bonn, den 5. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 5. November 1981

In Tunis ist am 24. September 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 5

am 24. September 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. November 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Tunesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen,

in Kenntnis, daß die Gabes Chimie Transport (GCT), Tunis, beabsichtigt, bei der Werft Orenstein & Koppel AG, Lübeck, ein Phosphorsäuretankschiff zu bestellen und daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, beabsichtigt, der Gabes Chimie Transport (GCT) zur Finanzierung dieser Bestellung ein Darlehen bis zur Höhe von DM 47 790 000,– (in Worten: siebenundvierzig Millionen siebenhundertneunzigtausend Deutsche Mark) zu gewähren –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

a) stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau das in der Präambel erwähnte Darlehen zu Bedingungen gewähren kann, die den internationalen Kriterien für wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechen;

b) hat sich grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für das in der Präambel erwähnte Vorhaben und seine Finanzierung bis zum Höchstbetrag von DM 47 790 000,– (in Worten: siebenundvierzig Millionen siebenhundertneunzigtausend Deutsche Mark) zu übernehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in der Präambel erwähnten Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Tunesischen Republik wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 abzuschließenden Vertrages garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Tunesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tunis am 24. September 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kahle

Für die Regierung der Tunesischen Republik
Ben Arfa

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum

Vom 5. November 1981

Das Übereinkommen vom 18. April 1951 zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (BGBl. 1956 II S. 581) ist von Iran – das dem Übereinkommen am 6. April 1976 beigetreten war – am 19. Februar 1981 gekündigt worden. Das Übereinkommen wird daher nach seinem Artikel XXII Buchstabe a für

Iran am 19. Februar 1982

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1975 (BGBl. II S. 1349).

Bonn, den 5. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 5. November 1981

In Daressalam ist am 6. August 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 6. August 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. November 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Vereinigten Republik Tansania beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Fonds für Durchführbarkeitsstudien" einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu 2 500 000,– DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Damit erhöhen sich die Fondsmittel auf insgesamt 8 000 000,– DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark).

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung der in Artikel 1 bezeichneten Studien anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Daressalam am 6. August 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kremer

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
F. M. Kazaura

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Vom 5. November 1981

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Buchstabe b für

Grenada am 30. September 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1981 (BGBl. II S. 375).

Bonn, den 5. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Vom 5. November 1981

Das Protokoll vom 24. September 1968 über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1971 II S. 984) ist nach seinem Artikel V für

Grenada am 30. September 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1981 (BGBl. II S. 375).

Bonn, den 5. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung der deutsch-israelischen Vereinbarung über die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrags der Bundesrepublik Deutschland an den Staat Israel für die Tätigkeit israelischer Regierungsstellen auf den Gebieten der Wiedergutmachung und des Lastenausgleichs

Vom 6. November 1981

Die in Bonn durch Notenwechsel vom 18./26. August 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel geschlossene Vereinbarung über die Neufassung des Abkommens vom 20./25. Februar 1968 (BAnz. Nr. 94 vom 23. Mai 1969) über die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrags der Bundesrepublik Deutschland an den Staat Israel für die Tätigkeit israelischer Regierungsstellen auf den Gebieten der Wiedergutmachung und des Lastenausgleichs ist

am 27. August 1981

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft des Staates Israel unter Bezug auf die bisherigen Verhandlungen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Neufassung des deutsch-israelischen Regierungsabkommens vom 20./25. Februar 1968 wie folgt vorzuschlagen:

Durch Notenwechsel vom 20. Februar 1968 und 25. Februar 1968 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel ein Abkommen über die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages der Bundesrepublik Deutschland an den Staat Israel für die Tätigkeit israelischer Regierungsstellen auf den Gebieten der Wiedergutmachung und des Lastenausgleichs geschlossen worden.

Im Hinblick darauf, daß

beide Regierungen die Fortsetzung der Tätigkeit israelischer Regierungsstellen bei der Erledigung von Aufgaben auf den Gebieten der Wiedergutmachung und des Lastenausgleichs wünschen,

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag für diese Tätigkeit israelischer Regierungsstellen an die Regierung des Staates Israel zahlen will,

die Regierung des Staates Israel eine Erhöhung der jährlichen Abschlagszahlung auf den Verwaltungskostenbeitrag von bisher 50 vom Hundert auf zukünftig 75 vom Hundert wünscht,

verschiedene Abschnitte des Abkommens in der Fassung vom 20./25. Februar 1968 durch Zeitablauf überholt sind, wird die Neufassung des Abkommens wie folgt vereinbart:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zahlt an die Regierung des Staates Israel auch weiterhin einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag, solange israelische Regierungsstellen im Zusammenhang mit der Durchführung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland auf den Gebieten der Wiedergutmachung und des Lastenausgleichs im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Amts- und Rechtshilfeersuchen deutscher Behörden, Gerichte und anderer Stellen sowie sonstige Aufgaben erledigen, die in anderen Staaten von den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland wahrgenommen werden.

2. Die Höhe des deutschen Verwaltungskostenbeitrages wird jeweils nach Abschluß eines israelischen Abrechnungsjahres (1. April bis 31. März) in israelischer Landeswährung durch Notenwechsel vereinbart.

3. Der Berechnung des deutschen Verwaltungskostenbeitrages werden die in der jährlichen Abrechnung des Finanzministeriums des Staates Israel einzeln aufgeführten Verwaltungskosten (Personal- und Sachausgaben) zugrunde gelegt, die den israelischen Regierungsstellen im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienstgeschäften nach Ziffer 1 dieses Abkommens entstanden sind.

   Die Kosten für das Entschädigungsreferat im Finanzministerium des Staates Israel bleiben hierbei unberücksichtigt. Von den als erstattungsfähig anerkannten Verwaltungskosten wird ein israelischer Interessenanteil von 10 vom Hundert abgezogen.

4. Für die Zeit nach dem 31. März 1981 leistet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland jeweils für das laufende Abrechnungsjahr eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 vom Hundert des Verwaltungskostenbeitrages für das vorhergehende Abrechnungsjahr.

   Die Abschlagszahlung für das laufende Abrechnungsjahr und der Restbetrag für das vorhergehende Abrechnungsjahr werden jeweils nach Abschluß der in Ziffer 2 erwähnten Vereinbarung gleichzeitig gezahlt.

   Beide Beiträge können innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat bis höchstens vier Monaten nach Abschluß der Vereinbarung – jeweils wahlweise – entweder

   a) durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv in israelischer Landeswährung oder

   b) auf Wunsch der Regierung des Staates Israel durch das Auswärtige Amt im Gegenwert in Deutscher Mark auf ein Konto des Staates Israel in der Bundesrepublik Deutschland

   gezahlt werden.

   Bei Zahlung der beiden gleichzeitig fälligen Beträge (Restbetrag für das vorhergehende und Abschlagszahlung für das laufende Abrechnungsjahr) im Gegenwert in Deutscher Mark gemäß Buchstabe b des vorherigen Absatzes ist für die Umrechnung der beiden Beträge jeweils der für das Auswärtige Amt maßgebliche Devisen-Umrechnungskurs vom 1. Oktober des vorhergehenden bzw. des laufenden Abrechnungsjahres zugrunde zu legen, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung nach Ziffer 2 durch Notenwechsel jeweils geschlossen wird.

5. Dieses Abkommen kann von jedem der beiden Vertragsstaaten unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf diplomatischem Wege gekündigt werden.

6. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Neufassung des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Für den Fall, daß sich die Regierung des Staates Israel mit den vorstehenden Regelungen gemäß Ziffern 1 bis 6 einverstanden erklärt, soll diese Note zusammen mit der Antwortnote der Botschaft des Staates Israel die Vereinbarung über die Neufassung des Abkommens vom 20./25. Februar 1968 darstellen, die am Tage des Eingangs der Antwortnote der Botschaft des Staates Israel in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft des Staates Israel erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 18. August 1981

L. S.

An die
Botschaft
des Staates Israel

Botschaft des Staates Israel

Verbalnote

Die Botschaft des Staates Israel beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang der Verbalnote Nr. 514–552/4. ISR vom 18. August 1981 mit dem Vorschlag der Neufassung des deutsch-israelischen Regierungsabkommens vom 20./25. 2. 1968 mit folgendem Inhalt höflichst zu bestätigen:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Die Botschaft des Staates Israel hat die Erläuterungen bezüglich Paragraph 4 zur Kenntnis genommen, laut welchen für die erste – auf Grund dieser Neufassung erfolgenden – Zahlung der Devisenkurs vom 1. Oktober 1981 für die Abschlagszahlung für das Jahr 1981/82 und der Devisenkurs vom 1. Oktober 1980 für die Restzahlung für das Jahr 1980/81 Anwendung finden, und dementsprechend bei zukünftigen Zahlungen.

Die Botschaft des Staates Israel beehrt sich, dem Auswärtigen Amt zu bestätigen, daß der in der Verbalnote des Auswärtigen Amtes dargelegte Vorschlag, verbunden mit den oben erwähnten Erläuterungen, seitens der Regierung des Staates Israel annehmbar ist und daß die Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 18. August 1981 zusammen mit dieser Verbalnote als Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel mit Datum dieser Verbalnote in Kraft tritt.

Die Botschaft des Staates Israel benutzt auch diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn-Bad Godesberg, den 26. August 1981

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß

Vom 6. November 1981

Das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (BGBl. 1958 II S. 576) wird nach seinem Artikel 28 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 1 im Verhältnis zu

Ägypten am 16. November 1981

in Kraft treten.

Ägypten hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß sein Beitritt mit einem Vorbehalt zu den Artikeln 1 bis 7 des Übereinkommens im Verhältnis zwischen Ägypten und denjenigen Staaten erfolgt, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sowie des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) sind, und zwar nach Maßgabe des Artikels 22 jenes Übereinkommens.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. II S. 641).

Bonn, den 6. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Vom 6. November 1981

Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 im Verhältnis zu den

Seschellen am 1. Juli 1981

in Kraft getreten.

Die Seschellen haben mit Note vom 4. Juni 1981 folgende Erklärungen nach Artikel 21 des Übereinkommens notifiziert:

"Article 2

The Central Authority designated is:

The Registrar
Supreme Court,

Victoria,
Mahé,
Republic of Seychelles.

Article 8

The Government of the Republic of Seychelles declares that it is opposed to service by a contracting state of judicial documents upon persons abroad, without application of any compulsion, directly through the diplomatic or consular agents of that contracting state unless the document is to be served upon a national of the state in which the documents originate.

Article 10

The Government of the Republic of Seychelles declares that it objects to paragraph (b) and (c) of this Article, is so far as they permit service of judicial documents through officials or persons other than judicial officers.

Article 15

The Government of the Republic of Seychelles declares that notwithstanding the provisions of the first paragraph of this Article, the judge may give judgement even if no certificate of service or delivery has been received, if all the following conditions are fulfilled.

a) the document was transmitted by one of the methods provided for in this Convention,

b) a period of time of not less than six months, considered adequate by the judge in the particular case, has elapsed since the date of the transmission of the document,

c) no certificate of any kind has been received, even though every reasonable effort has been made to obtain it through the competent authorities of the State addressed.

Article 16

The Government of the Republic of Seychelles declares that it will not entertain an application for relief if filed later than one year following the date of the judgement."

(Übersetzung)

„Artikel 2

Als Zentrale Behörde wird bestimmt

The Registrar
Supreme Court
(Urkundsbeamter des Obersten Gerichtshofs),
Victoria,
Mahé,
Republik Seschellen

Artikel 8

Die Regierung der Republik Seschellen erklärt, daß sie der unmittelbaren Zustellung gerichtlicher Schriftstücke durch die diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines Vertragsstaats ohne Anwendung von Zwang an Personen, die sich im Ausland befinden, widerspricht, außer wenn das Schriftstück einem Angehörigen des Ursprungsstaats zuzustellen ist.

Artikel 10

Die Regierung der Republik Seschellen erklärt, daß sie den Buchstaben b und c dieses Artikels insoweit widerspricht, als diese die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke durch andere Beamte oder Personen als Justizbeamte zulassen.

Artikel 15

Die Regierung der Republik Seschellen erklärt, daß ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels die Richter den Rechtsstreit entscheiden können, auch wenn ein Zeugnis über die Zustellung oder die Übergabe nicht eingegangen ist, vorausgesetzt,

a) daß das Schriftstück nach einem in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren übermittelt worden ist,

b) daß seit der Absendung des Schriftstücks eine Frist verstrichen ist, die der Richter nach den Umständen des Falles als angemessen erachtet und die mindestens sechs Monate betragen muß, und

c) daß trotz aller zumutbaren Schritte bei den zuständigen Behörden des ersuchten Staates ein Zeugnis nicht zu erlangen war.

Artikel 16

Die Regierung der Republik Seschellen erklärt, daß ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unzulässig ist, wenn er später als ein Jahr nach Erlaß der Entscheidung gestellt wird."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. August 1980 (BGBl. II S. 1281).

Bonn, den 6. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentzusammenarbeitsvertrages

Vom 6. November 1981

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentzusammenarbeitsvertrag – (BGBl. 1976 II S. 649, 664) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Belgien am 14. Dezember 1981

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1981 (BGBl. II S. 204).

Bonn, den 6. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks

Vom 9. November 1981

Das Übereinkommen vom 23. Oktober 1969 zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks (BGBl. 1976 II S. 1542, 1545) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für

Irak am 4. Juli 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juni 1981 (BGBl. II S. 380).

Bonn, den 9. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976

Vom 9. November 1981

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1976 (BGBl. II S. 1389) ist nach seinem Artikel 62 für

Singapur am 28. August 1981

in Kraft getreten.

Nach einer Mitteilung der Regierung von Neuseeland vom 20. August 1981 erstreckt sich das Übereinkommen nach Artikel 64 Abs. 1 auf die Cookinseln mit Wirkung vom 20. August 1981.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1981 (BGBl. II S. 890).

Bonn, den 9. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung zu dem Europäischen Niederlassungsabkommen

Vom 9. November 1981

Unter Bezugnahme auf seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. Oktober 1969 eingelegten Vorbehalt zu Artikel 21 des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1959 II S. 997; 1970 II S. 843) hat das Vereinigte Königreich am 20. Mai 1981 dem Generalsekretär des Europarats notifiziert, daß die in der Erläuterung zu diesem Vorbehalt gemachten Angaben über das geltende Landesrecht nach neuestem Stand wie folgt lauten:

(Übersetzung)

«L'article 27 (2) de la Loi de 1970 (1970 Ch 10) relative à l'impôt sur le revenu et les sociétés ainsi que l'article 98 (1) de la Loi de Finances de 1972, (1972 Ch 4) n'accordent pas, en général, aux étrangers non-résidents le dégrèvement dont bénéficient les sujets britanniques non-résidents. Les étrangers non-résidents ne bénéficient d'un tel dégrèvement qu'en vertu d'accords concernant la double imposition.»

" Section 27 (2) of the Income and Corporation Taxes Act, 1970 (1970 Ch 10) and section 98 (1) of the Finance Act, 1972 (1972 Ch 4) do not in general entitle non-resident aliens to the reliefs given to non-resident British subjects. Non-resident aliens only enjoy such reliefs in pursuance of double taxation agreements".

„§ 27 Absatz 2 des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes von 1970 (1970 Ch 10) und § 98 Absatz 1 des Finanzgesetzes von 1972 (1972 Ch 4) geben Ausländern, die ihren Aufenthalt nicht im Inland haben, nicht allgemein das Recht auf die britischen Untertanen ohne Aufenthalt gewährten Befreiungen. Ausländer, die ihren Aufenthalt nicht im Inland haben, genießen diese Befreiungen nur nach Maßgabe von Doppelbesteuerungsabkommen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Juli 1970 (BGBl. II S. 843) und vom 13. Juni 1975 (BGBl. II S. 1090).

Bonn, den 9. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe

Vom 11. November 1981

Das Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe ist in seiner durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378) nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für

Nigeria am 24. Juli 1981

in Kraft getreten.

Dieser Bekanntmachung liegt eine Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 15. Juli 1981 zugrunde, nach welcher Nigeria, für das das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in seiner ursprünglichen Fassung bereits am 6. Juli 1969 in Kraft getreten war (vgl. Bekanntmachung vom 30. Januar 1975/BGBl. II S. 203), am 24. Juni 1981 eine Beitrittsurkunde bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt hat, die sich ausdrücklich auf den Beitritt Nigerias zu dem „Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung" bezog, also nicht den Beitritt Nigerias allein zu dem Änderungsprotokoll vom 25. März 1972 zum Gegenstand hatte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Januar 1975 (BGBl. II S. 203) und vom 30. September 1981 (BGBl. II S. 926).

Bonn, den 11. November 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele